

1. Ä n d e r u n g d e r S a t z u n g

über die Entschädigung sowie Anerkennung, Würdigung und Ehrung ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Obrigheim (Feuerwehrentschädigungssatzung - FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Obrigheim am 11. Dezember 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung sowie Anerkennung, Würdigung und Ehrung ehrenamtlich tätigen Angehörigen, beschlossen am 07. Oktober 2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Entschädigungen für Einsätze

In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe von 5 Euro durch die Angabe von 6 Euro ersetzt.
In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe von 25 Euro durch die Angabe von 30 Euro ersetzt.

2. § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

In Absatz 4 werden die Angaben von

für Lehrgäng bis zu 20 Unterrichtsstunden	20 Euro;
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	30 Euro;
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	60 Euro;
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	80 Euro.

durch die Angaben wie folgt ersetzt:

für Lehrgänge bis zu 20 Unterrichtsstunden	30 Euro;
für Lehrgänge von 21 bis zu 40 Unterrichtsstunden	40 Euro;
für Lehrgänge von 41 bis zu 80 Unterrichtsstunden	70 Euro;
für Lehrgänge über 80 Unterrichtsstunden	90 Euro.

3. § 3 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst

In Satz 1 wird die Angabe von 5 Euro durch die Angabe von 6 Euro ersetzt.

4. § 4 Andere Wach- und Bereitschafts- sowie Sonderdienste

In den Absätzen 1 bis 3 wird die Angabe von 5 Euro durch die Angabe von 6 Euro ersetzt.

5. § 5 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Die Angaben über die Höhe der Entschädigung von 10 Euro je Stunde werden durch die Angaben den jeweils aktuellen gesetzlichen Mindestlohn pro Stunde ersetzt; hierauf wird ein Zuschlag von 5,00€/Stunde gewährt.

6. § 6 Zusätzliche Entschädigungen

In Absatz 1 werden die Angaben von

durch die Angaben wie folgt ersetzt:

Gesamtkommandant	200,00 Euro/Monat
Abteilungskommandant Obergheim	500,00 Euro/Jahr
Abteilungskommandanten Asbach und Mörtelstein	400,00 Euro/Jahr
Leiter Jugendfeuerwehren	100,00 Euro/Jahr
Leiter Kinderfeuerwehr (Team)	200,00 Euro/Jahr
Gerätewart Fernmeldetechnik (Gesamtwehr)	100,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart (Gesamtwehr)	450,00 Euro/Jahr
Kassier	60,00 Euro/Jahr
Schriftführer	50,00 Euro/Jahr

Es werden folgende Angaben eingefügt:

Gerätewart Information u. Kommunikation (IuK)	350,00 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart (Hilfskraft)	150,00 Euro/Jahr
Team Öffentlichkeitsarbeit	200,00 Euro/Jahr
Stellv. Atemschutzgerätewart	350,00 Euro/Jahr

7. § 8 Besondere Leistungen

In Absatz 2 werden die Angaben von

für 15 Jahre Feuerwehrdienst	ein Präsent im Wert von 40 Euro;
für 25 Jahre Feuerwehrdienst	ein Präsent im Wert von 50 Euro;
für 40 Jahre Feuerwehrdienst	ein Präsent im Wert von 65 Euro;
für 50 Jahre Feuerwehrdienst	ein Präsent im Wert von 90 Euro

durch die Angaben wie folgt ersetzt:

für 15 Jahre Feuerwehrdienst	ein Präsent im Wert von 50 Euro;
für 25 Jahre Feuerwehrdienst	ein Präsent im Wert von 60 Euro;
für 40 Jahre Feuerwehrdienst	ein Präsent im Wert von 75 Euro;
für 50 Jahre Feuerwehrdienst	ein Präsent im Wert von 100 Euro

In Absatz 4 werden die Angaben von

für 20 Jahre Schriftführertätigkeit	ein Präsent im Wert von 50 Euro
für 20 Jahre Kassier	ein Präsent im Wert von 50 Euro
für 20 Jahre Gerätewart mit Sonderfunktionen	ein Präsent im Wert von 50 Euro
für 20 Jahre Mitgliedschaft im Feuerwehrausschuss	ein Präsent im Wert von 50 Euro

durch die Angaben wie folgt ersetzt:

für 20 Jahre Schriftführertätigkeit	ein Präsent im Wert von 60 Euro
für 20 Jahre Kassier	ein Präsent im Wert von 60 Euro
für 20 Jahre Gerätewart mit Sonderfunktionen	ein Präsent im Wert von 60 Euro
für 20 Jahre Mitgliedschaft im Feuerwehrausschuss	ein Präsent im Wert von 60 Euro

Artikel II **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Obrigheim, den 11. Dezember 2025
gez. **Thorsten Sienholz**, Bürgermeister